

Kreis Olpe, Postfach 1560, 57445 Olpe

**Bürgermeister der Stadt Olpe
Bauordnungs- und Planungsamt
Postfach 1920**

57449 Olpe



Dienstgebäude: **Westfälische Str. 75, 57462 Olpe**
 Fachdienst: **Fachdienst Umwelt**
 Zimmer: **B 3.075**
 Auskunft erteilt: **Herr Acker**
 Telefon: **02761 / 81 505**
 Fax: **02761 / 945 03 505**
 E-Mail: **b.acker@kreis-olpe.de**
 Aktenzeichen: **66.46, 8401 6 1157**
 Datum: **24.04.2017**
 Ihr Zeichen: **621.41**
 Ihr Schreiben vom: **28.02.2017**

**1. Änderung B Plan Olpe „Unterneger, Zum Lehmenohl“;
Betreff: Behördenbeteiligung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Beteiligung meiner Fachdienste gebe ich zur o. g. Bauleitplanung folgende Stellungnahme ab:

Wasserrecht

Gegen die Änderungen bestehen keine Bedenken.

Hinweis:

Das Niederschlagswasser ist gem. § 44 LWG i.V.m. § 55 Abs. 2 WHG schadlos zu beseitigen.

Landschaftsrecht

Wie im Umweltbericht unter Pkt. 2.2.3.3 „Landschaftspläne, Landschaftsschutzgebiet“ ausgeführt, befindet sich die geplante Zufahrtsstraße von der Negertalstraße zum Plangebiet teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Bigge-Lister-Bergland“, Typ A des Landschaftsplanes Nr. 1 „Biggetalsperre - Listertalsperre“. Die untere Naturschutzbehörde stimmt der durch die textlichen Erläuterungen und Bindungen zum Planvorhaben getragenen Annahme, den vorhandenen prägenden Baum- und Heckenbestand entlang der nördlichen Erschließung weitestgehend zu erhalten, ausdrücklich zu. Ein Wegfall wäre als erheblicher Eingriff zu bewerten. Dadurch, dass jedoch der Erhalt des prägenden Baum- und Heckenbestand durch einen eindeutigen Planungswillen dokumentiert ist, bleibt der Schutzzweck des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes im Sinne des Entwicklungsziels „Pfleger und Entwicklung ortsnaher Landschaftsbereiche“ gewahrt. Die Voraussetzung gemäß Ziffer 2.3.1.4 zur Erteilung einer Ausnahme von den Verboten des oben genannten Landschaftsplanes liegt somit vor. Eine Ausnahme wird hiermit erteilt.

Zwar bedarf das Vorhaben nicht der Herstellung des Benehmens mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden, doch rege ich aus naturschutzfachlicher Sicht und im Sinne einer ermessenfehlerfreien Zulassungsentscheidung folgendes an:

Die „Artenschutzrechtliche Vorprüfung“ zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Unterneger – Zum Lehmenohl“ ist in Bezug auf die Darstellung der artenschutzrechtlichen Relevanz, um die Betrachtung zur geschützten Art der Schlingnatter zu ergänzen. Auch wenn der unteren Naturschutzbehörde keine Erkenntnisse

- 1 -

Lieferanschrift:
 Kreisverwaltung Olpe
 Danziger Str. 2 / Landrat-Josef-Schrage-Platz
 57462 Olpe

Internet: www.kreis-olpe.de
Zentralfax: 02761 / 81343
Servicezeiten: Mo – Do 08 – 13 u. 14 – 17 Uhr
 Fr 08 – 13 Uhr

Konten der Kreiskasse:
 Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden: Konto 83, BLZ 462 500 49
 IBAN: DE 27 4625 0049 0000 0000 83
 BIC: WELADED1OPE
 Volksbank Olpe-Wenden-Drol.: Konto 201 900 400, BLZ 462 618 22
 IBAN: DE 93 4626 1822 0201 9004 00
 BIC: GENODEM1WDD



zum Vorkommen der Schlingnatter vorliegen, so bietet die Plangebietsfläche einen potenziellen Lebensraum, der zu bewerten und textlich auszuführen ist.

Hinweise:

Der unter 1.3. des „Landschaftspflegerischen Fachbeitrages“ gemachte Bezug zur numerischen Bewertung der Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW entspricht nicht der unter Pkt. 4.1 angegebenen und der Kompensationsberechnung zu Grunde gelegten „Numerischen Bewertung der Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“, die eine differenziertere und genauere Bewertung erlaubt. Hier ist zur Klarstellung eine redaktionelle Änderung erforderlich.

Unter Pkt. 2 „Beschreibung des Untersuchungsgebietes, Biotopschutz“ ist der Verweis darauf, dass Unterneger im Naturpark Ebbegebirge liegt, richtigerweise in Naturpark Sauerland-Rothaargebirge zu ändern.

Die untere Naturschutzbehörde verfügt über keinerlei konkrete Erkenntnisse zum Vorkommen besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten im Einwirkungsbereich des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Unterneger – Zum Lehmenohl“, welche Auswirkungen auf dessen Zulässigkeit haben könnten und daher detaillierte Untersuchungen rechtfertigen würden. Dies berechtigt nicht den Schluss, dass im Einwirkungsbereich des Vorhabens diese Arten (z. B. Schlingnatter) nicht vorkommen und gegebenenfalls Nachteile erleiden könnten. Die wissentliche Beeinträchtigung dieser Arten kann im Einzelfall eine Straftat darstellen. Sollte der Antragsteller vor oder während der Baumaßnahme feststellen, dass entsprechende Arten vorkommen, so ist unverzüglich die untere Naturschutzbehörde zu informieren. Nähere Informationen darüber, um welche Arten es sich handelt, finden Sie unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

Bodenschutzrecht

Gegen die Änderungen bestehen keine Bedenken.

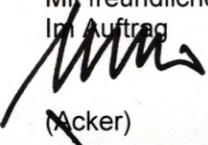
Immissionsrecht

Gegen die Änderungen bestehen keine Bedenken.

Die Begründung zum B-Plan enthält keinerlei Aussagen zum Immissionsschutz. In unmittelbarer Nähe des Plangebietes befinden sich mehrere Hofstellen und Stallungen. Insofern sollten zumindest Erläuterungen aufgenommen werden, die die Bewertung einer mögliche Geruchsbelästigungen erkennen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

In Auftrag


(Acker)